

Modul 3 - Wahlberechtigte Urnenwahl

Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis gliedert sich nach Straßen und Hausnummern.

Darunter werden die Familien- und Vornamen der Wahlberechtigten eines jeden Hauses alphabetisch aufgelistet. Wahlberechtigte, die nach dem Stichtag zur Erstellung des Wählerverzeichnisses (**28.04.2024**) aufgenommen wurden, erscheinen im Nachtrag am Ende des Wählerverzeichnisses. Hinter den Geburtsdaten der Wahlberechtigten vermerkt der/die Schriftführer/in in der entsprechenden Spalte durch einen Haken die Stimmabgabe.

Wenn in der Stimmabgabespalte eine „W“ abgedruckt ist, hat die/der Wahlberechtigte einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhalten. Sie/Er ist nur noch zur Urnenwahl zuzulassen, wenn sie/er den Wahlschein vorlegen kann (weitere Ausführungen finden Sie im Abschnitt „Stimmabgabe mit Wahlschein“). Ist in der Spalte ein „N“ abgedruckt, ist die/der Wahlberechtigte aus einem anderen Grund nicht wahlberechtigt (z.B. Wegzug).

Beispiel für einen Wählerverzeichnisausschnitt:

Wahlart: Europawahl		Stimmabgabe- vermerke	Bemerkungen + lfd. Nr.
Mayer, Josef Hauptstr. 3	11.01.1950	<i>W</i>	31
Eberle, Paul Hauptstr. 5	09.11.1955		32

Modul 3 - Wahlberechtigte Urnenwahl

Wahlberechtigte

Wählen darf nur, wer als Wahlberechtigte/r im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein für den Wahlbezirk vorlegen kann. **Bitte beachten** Sie den **Nachtrag** am Schluss des Wählerverzeichnisses!

Mit Wahlschein kann in jedem Wahlraum des Wahlbezirks Oberhausen gewählt werden.

Wahlberechtigt sind alle Deutschen und Unionsbürger, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich gewöhnlich aufhalten soweit sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Ein Veränderungsdienst des Wählerverzeichnisses bei einem Zuzug bis zum **19.05.2024** findet nur mit einem entsprechenden Antrag auf Aufnahme in das hiesige Wählerverzeichnis statt. Ein Veränderungsdienst des Wählerverzeichnisses nach dem **19.05.2024** findet grundsätzlich nicht statt.

Personen, die nicht im Wählerverzeichnis stehen, dürfen **nicht** nachgetragen werden. Zur Klärung der Wahlberechtigung empfiehlt sich ein Anruf beim Fachbereich Wahlen (siehe Telefonverzeichnis letzte Seite). Der Fachbereich Wahlen, Schwartzstr. 73, 46045 Oberhausen, kann nach Rücksprache von diesen Personen auch persönlich aufgesucht werden.

Eine Eintragung in die Fehlliste kommt in Betracht, wenn eine nicht eingetragene Person von sich aus auf ihr/sein Wahlrecht verzichtet oder persönliche Daten im Wählerverzeichnis nicht richtig sind. Zur Berichtigung persönlicher Daten sollte die/der Betroffene zusätzlich an den Bereich Bürgerservice (während der Öffnungszeiten) verwiesen werden.

Modul 3 - Wahlberechtigte Urnenwahl

Wähler/innen mit Wahlschein

(siehe dazu auch Modul 4 Durchführung der Urnenwahl)

- 1.) Wahlberechtigte haben die Möglichkeit, bis zum 2. Tag vor der Wahl einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen (siehe Muster) zu beantragen. Diese Personen beteiligen sich in aller Regel per Briefwahl an der Wahl. Die Briefwahlstimmen werden durch gesonderte Briefwahlvorstände in der Fasia-Jansen-Gesamtschule und dem Heinrich-Heine-Gymnasium ausgezählt.
- 2.) Der o. g. Personenkreis hat aber auch die Möglichkeit an einer Urnenwahl im Wahlraum teilzunehmen, wenn von der Briefwahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde.
Personen mit einem Wahlschein können zur Stimmabgabe in einen beliebigen Wahlraum im Stadtgebiet/Wahlbezirk gehen.
- 3.) Zur Zulassung des/der Wahlscheinwähler(s)/in ist es **unerheblich**, ob der/die Wähler/in im Wählerverzeichnis aufgeführt ist oder nicht!
- 4.) Der/Die Inhaber/in des Wahlscheins nennt seinen/ihren Namen, weist sich aus (**Ausweispflicht**) und übergibt dem/der Wahlvorsteher/in den Wahlschein. Diese(r) prüft den Wahlschein und die Personenidentität. Der Wahlschein ist **einanzuziehen**, für die spätere Auszählung zu sammeln und in der Wahl Niederschrift nachzuweisen.

Entstehen Zweifel über die Gültigkeit des Wahlscheines oder über den rechtmäßigen Besitz, so klärt sie nach Möglichkeit der Wahlvorstand und beschließt über die Zulassung oder Zurückweisung des Inhabers zur Wahl. Der Vorgang ist in der Wahl Niederschrift zu vermerken.
Es schließt sich der normale Wahlvorgang an.

- 5.) Verschlossene, rote Wahlbriefe dürfen vom Wahlvorstand **nicht** entgegengenommen werden. Diese Briefwahlstimmen können am Wahlsonntag nur noch gezählt werden, wenn der Wahlbrief bis 18.00 Uhr beim Fachbereich Wahlen, **Schwartzstr. 73**, 46045 Oberhausen, abgegeben wird.

Anmerkung:

Möchte die/der Wähler/in im Wahlraum wählen, muss sie/er den Wahlschein vorlegen. Sollte der Wahlbrief vorgelegt werden, muss der Wahlschein dem Wahlbrief entnommen werden. Die übrigen Unterlagen werden vernichtet.

Die/Der Wähler/in kann nun mit dem Wahlschein im Wahlraum wählen.

Ihr/Ihm wird ein **neuer** Stimmzettel zur Stimmabgabe ausgehändigt. Der Wahlschein wird **eingezogen**.

Modul 3 - Wahlberechtigte Urnenwahl

Telefonverzeichnis

Vollständigkeitsmeldung des Wahlvorstandes (bis 08:30 Uhr)	Sammelruf-Nr.	825-2890
Schnellmeldung (Urne- und Briefwahl)	Sammelruf-Nr.	825-2890
Bei allen Schwierigkeiten	Durchwahl-Nr.	825-2019 825-2944 825-2780
Wahlbeteiligungsmeldung der ausgewählten Wahlbezirke (s. Modul 2)	Sammelruf-Nr.	825-3883 (NEU!)
Polizei	Notruf-Nr.	110
Feuerwehr	Notruf-Nr.	112